

Die Deputation muß zunächst daran erinnern, daß es sich bei der Beschlußfassung über diese Projecte um Ertheilung der Befugniß zur Anwendung des Expropriationsgesetzes handelt. Diese Ermächtigung darf aber keinesfalls so leicht hin ertheilt werden, denn das Expropriationsbefugniß greift tief in das Privatrecht und die Privatverhältnisse ein. § 31 der Verfassungsurkunde schreibt ausdrücklich vor, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen. Hieraus folgt klar und deutlich, daß das Expropriationsgesetz nur für Staatszwecke und im Falle „dringender Nothwendigkeit“ angewendet werden darf. Zur Beförderung von Gründerspeculationen darf dasselbe aber keinesfalls angewendet werden. Ohne Zweifel gehört aber wohl so manches der gegenwärtig vorliegenden Projecte lediglich unter die Kategorie der „Gründungsobjecte.“

Es ist ja wahr, daß der Satz: Regierung und Ständeversammlung hätten sich um die Rente und die Solidität eines Privatunternehmens nicht groß zu kümmern — bis zu einem gewissen Grade seine Berechtigung hat. Allerdings muß Jeder die Freiheit haben, sein eigenes Geld so schlecht und unsolid anlegen zu dürfen, als es ihm gefällt. Aber dieser Anschauung wird eine gewisse unüberschreitbare Grenze dadurch gesetzt, daß die Petenten die Befugniß zur Anwendung des Expropriationsgesetzes verlangen. Mit ziemlich leichtem Herzen könnte man die Concession zur Erbauung von Bahnen aussprechen, sobald das Expropriationsbefugniß nicht in Anspruch genommen würde. Dann würde es sich vielmehr nur um Prüfung der Frage handeln, ob man vom polizeilichen Standpunkte aus den Leitern des Unternehmens das Vertrauen schenken darf, daß sie so viele Menschen mit Sicherheit befördern werden. Bei jeder Ertheilung des Expropriationsbefugnisses aber handelt es sich jederzeit um einen Eingriff in das Privat- oder Staatseigenthum. Etwas Weiteres als die Ertheilung dieser Erlaubniß bezweckt aber eigentlich die ständische Genehmigung eines Projectes gar nicht.

In der Erlaubniß für die Vorarbeiten liegt zwar auch schon eine Art von Eingriff in das Eigenthumsrecht, denn dieselbe ermächtigt zur Betretung fremden Grund und Bodens, zur Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände. Der zugefügte Schaden muß zwar ersetzt werden, aber jedenfalls kann der Grundbesitzer erwarten und verlangen, daß auch schon dieser Eingriff in sein Eigenthumsrecht nur in wirklich dringenden Fällen, niemals aber da gestattet werde, wo es sich nur um Schwindelprojecte handelt.

Das Ertheilen der Erlaubniß für die Vorarbeiten ist allerdings eine Ver-